

Gesetz über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege (Verwaltungsfachhochschulgesetz - VerwFHG)

Landesrecht Hessen

Titel: Gesetz über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege (Verwaltungsfachhochschulgesetz - VerwFHG)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: VerwFHG

Gliederungs-Nr.: 70-92

gilt ab: [keine Angabe]

Normtyp: Gesetz

gilt bis: [keine Angabe]

Fundstelle: [keine Angabe]

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

§ 1 VerwFHG – Errichtung und Rechtsstellung

(1) Für die Ausbildung der Beamten der Laufbahnen des gehobenen Dienstes des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda und die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung (Verwaltungsfachhochschulen) als nichtrechtsfähige Anstalten des Landes errichtet.

(2) Die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a.d. Fulda bildet

1. Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung,
2. Anwärter für den Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst des gehobenen Justizdienstes und
3. Aufstiegsbeamte in diesen Bereichen

aus.

(3) Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung bildet

1. Anwärter des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes,
2. Aufstiegsbeamte für diese Laufbahn und
3. Beamte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

aus.

(4) Die Verwaltungsfachhochschulen können eine den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen Dienstes entsprechende Ausbildung von Arbeitnehmern der in Abs. 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen übernehmen.

(5) ¹Während der Fachstudien des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter des Laufbahnzweiges Archividienst des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes von der Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft ausgebildet. ²Bei der Ausbildung des gehobenen Dienstes hat die Archivschule die Aufgaben einer Verwaltungsfachhochschule nach § 2. ³§ 15 ist sinngemäß anzuwenden. ⁴Der Minister für Wissenschaft und Kunst trifft die für die Ausbildung erforderlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Eigenart dieses Laufbahnzweiges. ⁵Er bestimmt insbesondere, welche Gremien für Beschlüsse über Studienordnungen zuständig sind. ⁶Die Zusammensetzung dieser Gremien muss der Zusammensetzung

eines Fachbereichsrats nach § 18 entsprechen. ⁷Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 sowie § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 2 VerwFHG – Aufgaben

(1) ¹Die Verwaltungsfachhochschulen vermitteln den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. ²Sie haben die Aufgabe, die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. ³Sie nehmen zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages anwendungsbezogene Forschungsaufgaben wahr.

(2) ¹Die Verwaltungsfachhochschulen vermitteln die Bildungsinhalte und erfüllen die Aufgaben, die sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes ergeben. ²Sie arbeiten mit den Ausbildungsbehörden mit dem Ziel zusammen, die Ausbildungsinhalte der Fachstudien und die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studienzeiten aufeinander abzustimmen.

(3) ¹Die Verwaltungsfachhochschulen haben zu gewährleisten, dass die Ausbildung im Verhältnis der Fachbereiche untereinander und im Verhältnis der Fachhochschulen zu anderen staatlichen Fachhochschulen gleichwertig ist. ²Sie sind deshalb zur Zusammenarbeit, insbesondere zur Abstimmung der Studiengänge, verpflichtet.

(4) Die Verwaltungsfachhochschulen fördern die Fortbildung der Beamten des gehobenen Dienstes und der Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen; sie können hierzu im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde Fortbildungsveranstaltungen und weiterbildende Studiengänge, insbesondere Masterstudiengänge, durchführen.

(5) Die Verwaltungsfachhochschulen können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Bildungseinrichtungen zusammenwirken.

§ 3 VerwFHG – Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda führt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

(2) Die Aufsicht über die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung führt der Minister des Innern.

(3) ¹Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass die Verwaltungsfachhochschulen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Belange aller Fachbereiche erfüllen. ²Im Bereich der Lehre beschränkt sich die Aufsicht auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Studienordnungen.

§ 4 VerwFHG – Finanzierung

(1) ¹Die Kosten der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda trägt grundsätzlich das Land. ²Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren werden von diesen Gebühren erhoben. ³Diese sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie je Teilnehmer den Kosten entsprechen, die dem Land für einen entsprechenden Teilnehmer entstehen. ⁴Kosten für Grunderwerb und für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden in die Gebührenberechnung nicht einbezogen.

(2) ¹Die Kosten der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung trägt das Land, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden. ²Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren wird von diesen eine Gebühr in Höhe von 3.000 Euro pro Teilnehmer für die dreijährige Studiendauer erhoben. ³Die Gebühr wird zum Beginn des Studiums fällig.

(3) ¹Für den Besuch weiterbildender Studien und von Fortbildungsveranstaltungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. ²Diese werden vom Rektor festgesetzt.

§ 5 VerwFHG – Organe

(1) Zentrale Organe der Verwaltungsfachhochschulen sind

1. der Rektor,
2. der Senat,
3. das Kuratorium.

(2) Die Verwaltungsfachhochschulen gliedern sich in Fachbereiche.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsleiter,
2. der Fachbereichsrat.

§ 6 VerwFHG – Grundordnung

(1) ¹Die Verwaltungsfachhochschule gibt sich eine Grundordnung. ²Die Grundordnung regelt im Rahmen der Gesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes insbesondere die Wahl und die Zusammenarbeit der Organe der Verwaltungsfachhochschule und der Fachbereiche sowie die Ausübung des Hausrechts. ³Die Grundordnung hat gemeinsame Sitzungen der Senate der Verwaltungsfachhochschulen, insbesondere zur Abstimmung der Studienordnungen, vorzusehen.

(2) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, kann die Grundordnung die Bildung gemeinsamer Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen vorsehen.

(3) Die Gruppenvertreter in den Organen, Kommissionen und Ausschüssen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Lehrkräfte, die sonstigen Bediensteten und die Studierenden haben sich, unbeschadet weiter gehender Verpflichtungen aus ihren Dienstverhältnissen, so zu verhalten, dass die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

(5) ¹Die Grundordnung wird vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens jedoch mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. ²Sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 7 VerwFHG – Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor leitet und vertritt die Verwaltungsfachhochschule.

(2) Der Rektor ist der Aufsichtsbehörde für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule verantwortlich, er ist ihr zur Auskunft verpflichtet und kann im Rahmen der Aufsicht Weisungen erhalten.

(3) Bei seiner Amtsführung ist der Rektor an die Beschlüsse des Senats und der Fachbereichsräte gebunden.

(4) ¹Der Rektor fördert gemeinsam mit den anderen Organen und den Fachbereichen eine zeitgerechte Entwicklung der Verwaltungsfachhochschule. ²Er hat die Belange aller Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen

(5) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter der in der Verwaltungsfachhochschule tätigen Beamten.

(6) Der Rektor wahrt die Ordnung der Verwaltungsfachhochschule und übt das Hausrecht aus.

(7) ¹Der Rektor unterrichtet den Senat über die Angelegenheiten der Verwaltungsfachhochschule. ²Er bereitet die Sitzungen des Senats vor.

(8) ¹Der Rektor kann in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten an Stelle des Senats, eines Fachbereichsrats, eines Fachbereichsleiters oder einer Kornmission nach § 6 Abs. 2 vorläufige Maßnahmen oder Entscheidungen treffen. ²Das für die Maßnahme oder Entscheidung zuständige Organ ist unverzüglich zu unterrichten.

(9) ¹Hält der Rektor den Beschluss eines Organs der Verwaltungsfachhochschule oder einer Kommission nach § 6 Abs. 2 für rechtswidrig, hat er ihn zu beanstanden und seine Aufhebung oder Änderung zu verlangen. ²Der Rektor kann den Beschluss eines Organs der Verwaltungsfachhochschule oder einer Kommission nach § 6 Abs. 2 beanstanden, für deren Ausführung durch das zuständige Organ er die Verantwortung nicht übernehmen kann. ³Die Beanstandung ist zu begründen. ⁴Kommt keine Einigung zu Stande und wird der beanstandete Beschluss aufrechterhalten, hat der Rektor die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Die Beanstandung des Rektors hat zur Folge, dass der beanstandete Beschluss bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht wirksam wird.

(11) ¹Der Rektor ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Organe, Kommissionen und Ausschüsse, denen er nicht angehört, teilzunehmen und Anträge zu stellen. ²Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, ihm sind die Protokolle aller Sitzungen zuzuleiten. ³Der Rektor ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Verwaltungsfachhochschule zu unterrichten.

§ 8 VerwFHG – Bestellung des Rektors, Vertretung

(1) Auf Vorschlag des Senats bestellt die Aufsichtsbehörde einen der Fachbereichsleiter für die Dauer seiner laufenden Amtszeit zum Rektor.

(2) ¹Der andere Fachbereichsleiter ist allgemeiner Vertreter des Rektors. ²Er soll als Vertreter nur tätig werden, wenn der Rektor verhindert ist oder ihn mit der Vertretung beauftragt.

(3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 ist der Rektor in der Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 3 von seinen Lehr- und Prüfungsaufgaben ganz oder teilweise zu befreien. ²Das Gleiche gilt für seinen Vertreter, soweit die Freistellung für die Wahrnehmung seiner Vertretungsaufgaben erforderlich ist.

§ 9 VerwFHG – Kanzler

(1) Der Rektor wird von einem Kanzler unterstützt, der die laufenden Geschäfte der Verwaltung nach den Weisungen des Rektors führt und für den geordneten Gang der Verwaltung verantwortlich ist.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) ¹Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit. ²Er muss die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben.

§ 10 VerwFHG – Aufgaben des Senats

(1) Der Senat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsfachhochschule von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit des Rektors, eines Fachbereichs oder des Kuratoriums gegeben ist.

(2) ¹Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere

1. Erlass und Änderung der Grundordnung (§ 6),
2. Vorschlag für die Bestellung des Rektors (§ 8 Abs. 1),
3. Koordinierung der Lehr-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachbereiche.

4. Stellungnahmen zu den Studienordnungen (§ 15) und den darin enthaltenen Studienplänen,
5. Bildung von Fachbereichskommissionen auf Antrag eines Fachbereichs (§ 19 Abs. 2),
6. Erlass und Änderung der Studienvorschriften (§ 21 Abs. 3),
7. Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Fachbereichsräte für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften,
8. Vorschläge für die weitere Entwicklung der Verwaltungsfachhochschulen,
9. Beschluss über einen Beitrag des Senats zum Haushaltsvoranschlag der Verwaltungsfachhochschule.

²Nr. 9 gilt nur für die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung.

§ 11 VerwFHG – Zusammensetzung des Senats

(1) Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der andere Fachbereichsleiter als stellvertretender Vorsitzender,
3. fünf Vertreter der Fachhochschullehrer,
4. vier Vertreter der Studierenden,
5. zwei Vertreter der sonstigen an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
6. der Kanzler mit beratender Stimme.

(2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und 5 werden von den Angehörigen der Gruppe gewählt, die sie vertreten. ²Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 werden von der Studierendenvertretung bestimmt.

(3) Ist nach dem Ergebnis der Wahl bei den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 ein Fachbereich nicht mit mindestens zwei Fachhochschullehrern vertreten, werden den beiden Wahlbewerbern dieses Fachbereichs, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen, die beiden letzten Sitze für diese Gruppe zugeteilt.

(4) Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass jeder Fachbereich mit mindestens einem Studierenden vertreten sein muss.

§ 12 VerwFHG – Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist von der Verwaltungsfachhochschule zu allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören.

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere

1. Beschluss über den Beitrag der Verwaltungsfachhochschule zum Haushaltsvoranschlag,
2. Stellungnahme über den mit dem Ministerium abzuschließenden Kontrakt sowie über die Zuweisung von Personalstellen der Hochschule an die Fachbereiche und den Rektor,
3. Stellungnahmen zur Koordinierung der Lehr-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachbereiche,
4. Stellungnahmen zur Abstimmung der Ausbildungsinhalte der Fachstudien mit den Ausbildungsinhalten der berufspraktischen Studienzeiten,
5. Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Senats für die weitere Entwicklung der Verwaltungsfachhochschulen.

§ 13 VerwFHG – Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Mitglieder des Kuratoriums der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung sind

1. drei Vertreter des Ministers des Innern,
2. ein Vertreter des Ministers für Wissenschaft und Kunst,
3. in Vertreter der übrigen Minister in deren Geschäftsbereich Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung ausgebildet werden,
4. drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. ein Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
6. ein Vertreter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
7. ein Vertreter des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
8. ein Vertreter des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes.

(2) Mitglieder des Kuratoriums der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda sind

1. zwei Vertreter des Ministers der Finanzen,
2. zwei Vertreter des Ministers der Justiz,
3. ein Vertreter des Ministers für Wissenschaft und Kunst,
4. ein Vertreter des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums,
5. ein Vertreter des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
6. ein Vertreter des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes.

§ 14 VerwFHG – Errichtung der Fachbereiche

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Verwaltungsfachhochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Verwaltungsfachhochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Organe der Fachhochschule für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhochschule.

(2) Die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda gliedert sich in die Fachbereiche Rechtspflege und Steuer, die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung in die Fachbereiche Polizei und Verwaltung.

(3) ¹Der Fachbereich Verwaltung und der Fachbereich Polizei gliedern sich jeweils in Abteilungen mit Sitz in Gießen, Kassel, Mühlheim am Main und Wiesbaden. ²Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Abteilungen auflösen oder einrichten.

(4) ¹Jeder Fachbereich gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. ²Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Organisation und Befugnisse der Abteilungen.

§ 15 VerwFHG – Studienordnung

(1) ¹Der Fachbereich stellt für jeden Ausbildungsgang, für den er zuständig ist, eine Studienordnung auf. ²Die Studienordnung regelt im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der in den Ausbildungsgang eingeordneten berufspraktischen Studienzeiten.

(2) ¹Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der dafür vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. ²Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der erforderlichen Studienleistungen. ³Sie bestimmt den Anteil der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen am zeitlichen Gesamtumfang. ⁴Der

Gesamtumfang ist so zu bemessen, dass dem Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) ¹Die Lehrveranstaltungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden anzulegen. Im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der allgemeinen dienstrechtlichen Pflichten ist die Freiheit des Studiums zu gewährleisten. ²Sie umfasst auch die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. ³Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen neben Pflichtfächern Fächer vorsehen, zwischen denen der Studierende wählen kann.

(4) Die Studienordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die von dieser im Einvernehmen mit dem für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Fachminister erteilt wird.

§ 16 VerwFHG – Fachbereichsleiter

(1) Der Fachbereichsleiter leitet die Verwaltung des Fachbereichs und führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs.

(2) Bei seiner Amtsführung ist der Fachbereichsleiter an die Beschlüsse des Fachbereichsrats gebunden.

(3) ¹Der Fachbereichsleiter bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und leitet sie. ²Er führt die Beschlüsse des Fachbereichsrats aus.

(4) ¹Der Fachbereichsleiter wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs und übt im Fachbereich das Hausrecht aus. ²Er überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtungen durch den Lehrkörper.

(5) ¹Der Fachbereichsleiter wird von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Fachbereichsrats aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs auf die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Wiederherstellung ist zulässig.

§ 17 VerwFHG – Aufgaben des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat beschließt in allen Angelegenheiten des Fachbereichs für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsleiters oder einer Kommission nach § 6 Abs. 2 bestimmt ist.

(2) ¹Der Fachbereichsrat beschließt insbesondere

1. die Geschäftsordnung des Fachbereichs (§ 14 Abs. 4),
2. Studienordnungen des Fachbereichs (§ 15),
3. Vorschläge für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften,
4. einen Beitrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule
5. Vorschläge für die Vergabe von Lehraufträgen,
6. Vorschläge für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

¹Nr. 4 gilt nur für die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda.

(3) Der Fachbereichsrat soll sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem anderen Fachbereichsrat abstimmen.

§ 18 VerwFHG – Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender,
2. mindestens sechs Vertreter der Fachhochschullehrer,

3. ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
4. zwei Vertreter der sonstigen hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
5. vier Vertreter der im Fachbereich Studierenden.

(2) Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden von den Angehörigen der Gruppe gewählt, die sie vertreten. ²Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 werden von der Studierendenvertretung ihres Fachbereichs bestimmt.

(4) Durch die Grundordnung kann die Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrats nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 in angemessenem Umfang herabgesetzt werden, wenn die Zahl der Anwärter im Fachbereich dies rechtfertigt.

(5) Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 19 VerwFHG – Fachbereichsausschüsse, Fachbereichskommissionen

(1) ¹Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Ausschüsse bilden. ²Der Fachbereichsleiter ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen von Ausschüssen teilzunehmen, denen er nicht angehört. ³Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, ihm sind die Protokolle aller Sitzungen zuzuleiten. ⁴Das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung (§ 14 Abs. 4).

(2) ¹Soweit mehrere Fachbereiche Aufgaben gemeinsam erfüllen oder gemeinsam abstimmen sollen, kann der Senat auf Antrag eines Fachbereichs die Bildung von Fachbereichskommissionen ohne Entscheidungsbefugnis beschließen. ²Diese legen ihre Beratungsergebnisse dem Senat vor, der darüber beschließt.

§ 20 VerwFHG – Studierendenvertretung

(1) ¹Die im Fachbereich Studierenden wählen jeweils zu Beginn eines Abschnitts der Fachstudien für die Dauer des Abschnitts eine Vertretung für den Studienabschnitt. ²Die Vertretungen für die Studienabschnitte eines Fachbereichs bilden gemeinsam die Studierendenvertretung.

(2) Näheres regeln die Studienvorschriften (§ 21 Abs. 3).

§ 21 VerwFHG – Studium

(1) Das Studium an den Verwaltungsfachhochschulen richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, den Studienvorschriften (Abs. 3) und den Studienordnungen (§ 15).

(2) Über die Zulassung von Gasthörern zu einzelnen Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachbereichsleiter im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Soweit sich die Rechte und Pflichten der Studierenden während des Studiums nicht bereits aus den beamtenrechtlichen Regelungen, insbesondere aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ergeben, werden sie durch Studienvorschriften geregelt, die vom Senat beschlossen werden. ²Die Studienvorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22 VerwFHG – Hochschulgrade

(1) ¹Die Verwaltungsfachhochschulen und die Fachhochschule nach § 1 Abs. 5 verleihen an ihre Studierenden aufgrund der Laufbahnprüfung in den Diplomstudiengängen einen Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule (FH)‘, in den Bachelorstudiengängen einen Bachelorgrad und in den Masterstudiengängen einen Mastergrad. ²Frauen können den Diplomgrad in der weiblichen Form führen; er wird ihnen in dieser Form verliehen, sofern sie nicht die Verleihung in der männlichen Form beantragen. ³Die Verleihung in

elektronischer Form ist ausgeschlossen. ⁴Das Nähere regeln die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(2) Auf Antrag wird der Diplomgrad nach Abs. 1 als staatliche Bezeichnung nachträglich verliehen, wenn der Antragsteller die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der entsprechenden Fachrichtung nach dem 19. September 1945 in Hessen bestanden hat.

(3) Wer nach dem 19. September 1945 die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst nach dem Recht des Landes Hessen außerhalb Hessens bestanden hat, erhält auf Antrag den Diplomgrad als staatliche Bezeichnung nachträglich verliehen, der nach der bestandenen Laufbahnprüfung jetzt als Hochschulgrad verliehen wird.

(4) ¹Für die Nachdiplomierung nach Abs. 2 und 3 wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben. ²Zuständig für die Entscheidung über die Nachdiplomierung ist das für das Dienstrecht zuständige Ministerium.

§ 23 VerwFHG – Hauptberufliche Lehrkräfte

(1) Fachhochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle an der Verwaltungsfachhochschule hauptberuflich Lehrenden einschließlich der Professoren und der auf Zeit eingesetzten Lehrkräfte.

(2) Sofern der Senat nichts anderes beschließt, obliegen der hauptamtlichen Lehrkraft nur Lehr- und Prüfungsverpflichtungen im Rahmen eines Fachbereichs.

(3) Der Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

(4) Auf beamtete Professoren werden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), angewandt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 24 VerwFHG – Einstellungsvoraussetzungen

(1) ¹Hauptamtliche Fachhochschullehrer müssen neben den beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich mindestens ein ihren Lehraufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit nachweisen. ²An die Stelle des abgeschlossenen Hochschulstudiums können berufspraktische Tätigkeiten treten, wenn sie Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt haben, die die Bewerber auf ihrem Fachgebiet befähigen, eine Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Lehrkräften mit abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht. ³Von ihrer Einstellung an der Verwaltungsfachhochschule sollen hauptamtliche Fachhochschullehrer im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein.

(2) Für Beamte und Richter, die an der Verwaltungsfachhochschule auf Zeit als Lehrkräfte eingesetzt werden sollen, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die pädagogische Eignung auch während der Lehrtätigkeit erprobt werden kann.

(3) ¹Für die Ernennung zum Professor müssen Bewerber abweichend von Abs. 1 neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung nachweisen. ² § 62 Abs. 2 Satz 1 , Abs. 3 und 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218) gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann, soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, zum Professor auch ernannt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist; die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

§ 25 VerwFHG – Stellenbesetzung

- (1) Hauptamtliche Lehrkräfte und Verwaltungspersonal für den Fachbereich Rechtspflege stellt der Minister der Justiz ein.
- (2) Hauptamtliche Lehrkräfte für den Fachbereich Steuer und die sonstigen an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda tätigen Bediensteten stellt der Minister der Finanzen ein.
- (3) Die Bediensteten der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung stellt der Minister des Innern ein.
- (4) Die Minister können ihre Befugnisse nach Abs. 1 bis 3 auf die Verwaltungsfachhochschulen übertragen; dies gilt nicht für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften.

§ 26 VerwFHG – Lehrbeauftragte

¹Zur Ergänzung des Lehrangebots erteilen die zuständigen Fachminister Lehraufträge. ²Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. ³Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. ⁴Die Fachminister können ihre Befugnisse nach Satz 1 auf die Verwaltungsfachhochschulen übertragen.

§ 27 VerwFHG – Ausführung des Gesetzes

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erlässt der Minister des Innern bezüglich der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz bezüglich der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- (2) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten die Grundsätze des Hochschulgesetzes entsprechend.

§ 28 VerwFHG – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.